

Ausschreibung des Jugendausschusses des KFV Anhalt
für das Spieljahr 2018 / 2019

Für die Durchführung aller zur Austragung kommenden Fußballspiele finden die nachfolgend genannten Dokumente Anwendung:

- ***Satzung und Ordnung des FSA***
- ***Anweisung des Staffelleiters und die Ausschreibung des KFV-Anhalt (Jugendbereich)***
- ***Rahmenterminplan des KFV- Anhalt (Jugendbereich)***
- ***Rahmenrichtlinie für Fußballspiele auf dem Kleinfeld***

Die Vereine sind verpflichtet, nach Erhalt der Ansetzung (DFB-Net) des KFV-Anhalt dieses in kürzester Zeit zu überprüfen und Fehler dem Jugendausschuss des KFV Anhalt zu melden.

1. Allgemeines

- 1.1 In den Altersklasse A - Junioren werden Sie in den Spielbetrieb des FSA eingegliedert.
- 1.2 In den Altersklassen B- und C – Junioren wird mit dem KFV Anhalt Bitterfeld und den KFV Wittenberg kooperiert. Die Organisation des Spielbetriebes obliegt dem KFV Anhalt Bitterfeld bzw. KFV Wittenberg. (Rahmenterminplan , Spielplan).
- 1.3 Die Altersklassen E- bis D- Junioren bestreiten ihre Punktspiele unter Verantwortung und Organisation des KFV –Anhalt.
- 1.4 Die Altersklasse F – Junioren spielt eine „ANHALT Fair – Play – Liga“ nach einem Spielplan ohne Spielwertung.
- 1.5 Die Altersklasse G – Junioren spielt in Turnierform ohne Wertung in Verantwortung des KFV-Anhalt (Fair Play Liga). Hierbei werden 3 Termine in der 1.Halbserie des Spieljahres 2018/19 und 3 Termine in der 2. Halbserie des Spieljahres 2018/19 vom KFV Anhalt organisiert und vorgegeben, wobei die Teilnahme daran Pflicht ist; Ort wird vom KFV Anhalt vorgegeben in Absprache mit den Vereinen.
- 1.6 Alle Spielansetzungen des Kreisjugendausschusses des Spieljahres 2018/2019 werden im DFB-Net veröffentlicht und gelten als amtlich. Es erfolgt keine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung. Veränderungen des Spielplans können an den Staffeltagen kostenfrei beantragt werden.
- 1.7 In der laufenden Saison können Verlegungen von Spielen nur über einen kostenpflichtig Spielverlegungsantrag – online - beim Staffelleiter beantragt werden (Gebühr gemäß FO des FSA Anlage 3 Punkt 3.2).
- 1.8 Es besteht vor Saisonbeginn die Möglichkeit der Nutzung des Spielmodells „Norweger Modell“ zu nutzen, dies sollte aber bis zum 30.06.2018 angezeigt werden.
- 1.9 **Trainerlizenzpflicht ab der Saison 2019/20 im Nachwuchsbereich**

Die Einführung der Trainerlizenzpflicht ist im Sinne der Sicherung von Qualität und Quantität des Fußballs in Sachsen-Anhalt mehr als förderlich - und aus Sicht des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA) erforderlich.

Die DFB-Trainer C-Lizenz wird für die Landesliga ab der Saison 2019/20 verpflichtend vorgeschrieben. Für die Talenteliga gilt bereits seit 2014 eine entsprechende Pflicht. **Eine mögliche Einführung der Lizenzpflicht auf Kreisebene bleibt den Kreisfachverbänden vorbehalten, der KfV Anhalt führt Sie ab dem 01.07.2019 ein**

Kreisliga Einführung – Trainerlizenz ab Saison 2019/20

Kreisunionsliga Einführung – Trainerlizenz ab Saison 2019/20

Im KfV Anhalt werden auch Trainerlizenzen anerkannt die beim Landessportbund oder beim FSA erworben worden sind. Eine Kopie der Lizenz muss dem Jugendausschuss bis zum 01.08. des jeweiligen Jahres vorgelegt werden.

1.7.1 Verletzung der Lizenzpflicht auf Kreisebene ab 01.08.2019

1. Jahr	- Geldstrafe 50,- €
2. Jahr	- Geldstrafe 75,- €
3. Jahr	- Geldstrafe 150,- €
und mehr	- Geldstrafe 200,- €

2. Stichtage für das Spieljahr 2017/2018

Die Junioren/Juniorinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

A-Junioren	U19 / U18	16 bis 19 Jahre
B-Junioren/Juniorinnen	U17 / U16	14 bis 17 Jahre
C-Junioren/Juniorinnen	U15 / U14	12 bis 15 Jahre
D-Junioren/Juniorinnen	U13 / U12	10 bis 13 Jahre
E-Junioren/Juniorinnen	U11 / U10	8 bis 11 Jahre
F-Junioren/Juniorinnen	U 9 / U 8	bis 8 Jahre
G-Junioren/Juniorinnen	U 7	unter 7 Jahre

Der Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar.

Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, E/F, F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.

Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich. Junioren/Juniorinnen können grundsätzlich in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse eingesetzt werden und unterliegen beim Wechsel keiner Wartefrist.

In den Altersklassen der G bis B ist es erlaubt, Mannschaften gemischt aus Junioren und Juniorinnen zu bilden. In diesen Altersklassen können auch Mannschaften der Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen. In den Altersklassen der G- bis C-Junioren sind Juniorinnen der nächsthöheren Altersklasse (nur jüngerer Jahrgang) spielberechtigt.

Es kann eine Ausnahmegenehmigungen bei Juniorinnen auf Antrag erteilt werden (gilt nur auf Kreisebene).

Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern im Fußball für Menschen mit Behinderung in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet antragsgemäß der FSA unter Berücksichtigung eines Sachverständigengutachtens.

3. Mannschaftsmeldungen

- 3.1 Die Spielermeldungen erfolgen elektronisch. Diese sind aber bis zum **01.08.2018 elektronisch zu erfassen** im DFBnet. Grundsätzlich sind die Vereine selbst verpflichtet, ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste im ESB einzutragen. Ab dem 01.08.2018 werden die elektronische Listen geschlossen.
- 3.2 Nachmeldungen von Spielern haben bis spätestens drei Tage vor dem Einsatz des Spielers zu erfolgen. Für den Einsatz der Spieler ist jeder Verein selbst verantwortlich.
- 3.3 Spielerpasskontrolle: Laut Jugendordnung des FSA (§ 5 Nr. 2) muss der Spielerpass von jedem im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler bei Pflichtspielen vorliegen. Bei Nichtvorhandensein eines Spielerpasses wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 10,00 € erhoben. Der oder die fehlenden Spielerpässe laut Spielberichtsbogen müssen unter der Rubrik „Sonstige Vorkommnisse“ eingetragen werden. Weiterhin ist § 15 Nr. 4 SpO des FSA zu beachten.

4. Freundschaftsspiele und Turniere

Die Durchführung von allen Freundschaftsspielen und allen Turnieren sind gemäß SpO § 27 meldepflichtig. Alle Freundschaftsspiele und Turniere die den Spielbetrieb des KFV Anhalt betreffen, sind unter folgender Adresse: ***freundschaftsspiele@kfv-anhalt.de*** anzumelden.

- 4.1 Ein Spielberichtsbogen (ESB) ist auch bei Spielausfällen und Freundschaftsspielen dem jeweiligen Staffelleiter ausgefüllt zuzusenden (elektronisch).
- 4.2 Spiele gegen Vereine, die dem DFB nicht angehören, werden durch § 2 Ziffer 2 der SpO des FSA geregelt.

5. Ermittlung Kreismeister

- 5.1 In den Altersklassen B-, und C- Junioren wird mit dem KFV Anhalt-Bitterfeld und dem KFV Wittenberg zusammengearbeitet. Der Bestplatzierte aus dem KFV Anhalt hat das Recht, an den Aufstiegsspielen zum Land teilnehmen.
 - 5.1.1 In den Altersklasse A- Junioren wird mit dem KFV Anhalt-Bitterfeld wird zusammengearbeitet. Der Bestplatzierte aus dem KFV Anhalt hat das Recht, an den Aufstiegsspielen zum Land teilnehmen.
- 5.2 In den Altersklassen E-, und D- Junioren wird der Kreismeister in einer Staffel mit Hin und Rückrunde ermittelt.

- 5.3 In der F – Jugend wird eine „ANHALT FAIR – PLAY“ – Liga eingeführt. Es gelten hierbei die Vorschriften der Jugendordnung des FSA. Entsprechende Richtlinien und Vorgaben des KFV Anhalt sind zu beachten (Spielfläche 25 x 35 m oder 35 x 40 m je nach Anzahl der Spieler). Es wird ein Spielplan erstellt im DFBnet und die Ergebnismeldung hat mit einem 0:0 zu erfolgen. Spielerlisten sind im ESP Pflicht oder es muss schriftliches Spielprotokoll für den Staffelleiter gemacht werden wenn ein Spieler ohne Pass eingesetzt wird (Stichwort: Versicherungsschutz). Spieler die ohne Pass eingesetzt werden, müssen wenigstens Mitglied im jeweiligen Verein sein sonst können Sie nicht eingesetzt werden.
- 5.4 Im Bereich der G – Jugend werden pro Saison 6 Turniertermine festgelegt in Abstimmung mit den Vereinen, organisiert durch den KFV.

6. Aufstiegsregelung

- 6.1 Bei Verzicht des Kreismeisters trifft der Jugendausschuss eine Entscheidung in Abstimmung mit dem Präsidium des KFV Anhalt, der Aufsteiger muss auch den Voraussetzungen des FSA entsprechen.

7. Pokalspiele und Hallenkreismeisterschaften

- 7.1 Den Kreispokal trägt jeder KFV eigenständig aus. Den Einsatz höherklassiger Spieler im Pokal regelt die SpO bzw. JO des FSA.
- 7.2 Eine gesonderte Ausschreibung für die Kreispokalspiele im Nachwuchsbereich des KFV Anhalt wird veröffentlicht und über das DFB – Net – Postfach allen Vereinen bekannt gegeben.
- 7.3 Für den Kreispokal sind nur Mannschaften aus dem Kreisligen und der Landesliga zugelassen. Mannschaften aus der Verbandsliga können nicht am Kreispokal teilnehmen, da sie automatisch am Landespokal teilnehmen. Das „Norweger Modell“ kommt im Kreispokal nicht zur Anwendung.
- 7.4 Die Hallenkreismeisterschaften trägt jeder KFV eigenständig aus. Die Hallenkreismeisterschaften werden in allen Altersklassen ausgetragen und nach den Regeln des DFB und des FSA gespielt. Der KFV Anhalt erhebt pro Mannschaft eine Startgebühr von 25,- € Die Hallenkreismeisterschaft ist eine Pflichtveranstaltung. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig über das elektronische Postfach. Die Vereine können maximal pro Altersklasse eine (1) Mannschaft zusätzlich melden. Spielgemeinschaften im Spielbetrieb können auch nur als diese an den HKM teilnehmen. In den Altersklassen A, B, und C wird nach FUTSAL-Regeln gespielt. In der Altersklasse D wird nach FUTSAL- Regeln (einfache Regeln) gespielt. In der Altersklasse E und F wird nach den derzeit geltenden Hallenfußballregeln des DFB gespielt. Hierbei behält sich der Jugendausschuss des KFV Anhalt etwaige Änderungen vor. Mannschaften der Talenteliga können an den HKM teilnehmen (D-Junioren).
- 7.5 Bei der G – Jugend wird auch in den Hallen mindestens ein „Fair – Play – Turnier“ ausgetragen.

8. Ergebnismeldung

Um den Forderungen im Zusammenhang mit der Abbildung der Ergebnisse des gesamten Spielbetriebes im FSA voll inhaltlich gerecht zu werden, ist die unverzügliche Ergebnismeldung durch die Vereine Voraussetzung. **Hierbei wird auf die Meldepflicht der Vereine hingewiesen.** Über die allen Vereinen übermittelten Zugangskennungen ist die Heimmannschaft verpflichtet, unverzüglich die Spielergebnisse ihrer Mannschaften selbstständig an das DFB-Net Portal und ESB zu melden. Die Eingabe hat bis **spätestens 60 Minuten nach Spielende zu erfolgen.** Die Staffel-ID-NR. ist aus dem Ansetzungsheft bzw. Internet für die jeweilige Mannschaft zu entnehmen. Für alle Altersklassen ist der elektronische Spielberichtsbogen (ESB) Pflicht.

DFBnet Meldung : Festnetz : 01805332638

Mobil : 0629222261111

SMS : 33355

Dfbnet#Vereinskennung#Kennwort#Staffel ID+Spiel-Nr.+Ergebnis

Bei Problemen ist das DFBnet Callcenter anzurufen.

Festnetz : 01805776785 (0,14 € Min aus dem Festnetz)

Beispiel:

A- Junioren: Anstoß : 10.30 Uhr Meldung bis 13.15 Uhr

B- Junioren: Anstoß: 10.00 Uhr Meldung bis 12.35 Uhr

C- Junioren: Anstoß: 9.30 Uhr Meldung bis 11.55 Uhr

D- Junioren: Anstoß: 9.00 Uhr Meldung bis 11.15 Uhr

E- Junioren: Anstoß: 10.30 Uhr Meldung bis 12.35 Uhr

F- Junioren: Anstoß: 9.30 Uhr Meldung bis 11.25 Uhr

9. Elektronischer Spielbericht

Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes für die Kreisspielbetrieb und dem Kreispokal gilt als verbindlich. Treten technische Probleme auf, die eine Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht in Papierform Anwendung finden.

Ein entsprechender Ersatzspielbericht (Teil 1 und 2) wird über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt und kann auch auf der Homepage herunter geladen werden.

Die Vereine sind verpflichtet hierzu die technischen Voraussetzungen (stabile Internetverbindung, Rechner oder Laptop und Drucker) zu schaffen.

- 9.1 Die platzbauende Mannschaft ist verpflichtet, dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten und mit der gültigen Anschrift des jeweiligen Staffelleiters versehenen Briefumschlag vor dem Spiel zu übergeben (bei Ausfall ESB - ESB Ersatzprotokoll).
- 9.2 Die Heimmannschaft stellt den Spielberichtsbogen. Der Spielberichtsbogen hat ordnungsgemäß und leserlich ausgefüllt zu sein. Es ist in allen Altersklassen nur der vom FSA vorgegebene Spielberichtsbogen zu verwenden.

- 9.3 Bei allen Spielen sind die Auswechslungen und die Torschützen von einem Verantwortlichen des Vereines auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Vorkommnisse und alle angezeigten Karten sind von dem betreffenden Vereinsvertreter durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter oder von Vereinsvertretern sind im Spielberichtsbogen anzukündigen.
- 9.4 Regelung für Wechselspieler: Ein Verein kann vor Beginn des Spieles bis zu 7 Auswechselspieler nominieren, die in dem elektronischen Spielberichtsbogen zur Eintragung kommen müssen. In den Punktspielen der Altersklassen A – bis C – Junioren ist ein Ein- und Auswechseln von 4 Spielern gestattet. Ein Wiedereinwechseln der ausgewechselten Spieler ist erlaubt. In den Altersklassen F – E – und D – Junioren ist ein Ein- und Auswechseln von 7 Spielern gestattet. Ein mehrmaliges Ein – und Auswechseln ist erlaubt. Für den Einsatz der Spieler trägt der Verein selbst die Verantwortung. Es gilt § 15 der JO des FSA.

10. Spielgemeinschaften

Gemäß dem § 12 der Jugendordnung können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen Spielgemeinschaften gebildet werden. Ein Antragsstellung hierzu ist zwingend (§12 der JO). Dieser Antrag ist bis zum **30.06.2018** in der Geschäftsstelle des KFV Anhalt schriftlich einzureichen. Über die Genehmigung entscheidet abschließend der Jugendausschuss. Die Spielgemeinschaften, einschließlich Spieler, erhalten nach erfolgter Genehmigung den gleichen Status wie jede andere Vereinsmannschaft, d. h. das Spielrecht für andere Mannschaften beim Stammverein wird nicht eingeschränkt. Die vom Staffelleiter bestätigte Spielerliste und Einzelanträge (Nachmeldungen) sind den Spielerpässen beizufügen und bei der Passkontrolle unaufgefordert vorzulegen. Der Einsatz in der Mannschaft der Spielgemeinschaft kann erst erfolgen, sobald der Antrag bestätigt wurde und dem Verein vorliegt. Ein planmäßig angesetztes Pflichtspiel dieser Mannschaft darf jedoch nicht ausfallen, weil dem Staffelleiter gemeldete Spieler in einer anderen Mannschaft ihres Stammvereins zum Einsatz kommen. Spieler einer Spielgemeinschaft können nur dann in eine höhere Altersklasse einer Spielgemeinschaft gemäß § 4 Nr. 1 JO des FSA zum Einsatz kommen, soweit auch diese Spielgemeinschaft die gleiche Vereinigung (beteiligte Vereine) laut Antragsprotokoll darstellt. Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht in die Regionalliga.

11. Gastspielgenehmigung gemäß dem der SpO § 4d Pkt. 2

- 11.1.1 Junioren/Juniorinnen ist die Mitwirken in Pflichtspielen in einem anderen Verein als Gastspieler möglich (siehe Richtlinie des FSA).
- 11.1.2 Voraussetzung ist, dass in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit vorhanden ist.
- 11.1.3 Der aufnehmende Verein, für den die Gastspielgenehmigung wirksam wird, beantragt bei der zuständigen spielleitenden Stelle (Jugendausschuss) die Gastspielgenehmigung für die jeweiligen Junioren/Juniorinnen.
- 11.2 Die Gastspielgenehmigung ist nur für ein Spieljahr gültig.

11.3 **Wechselperiode im Kreis für Gastspielgenehmigungen**

1. Juli – 31. Dezember (Abmeldung bis 30.06.) Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Gastspielerlaubnis bis zum 31.07. (Wechselperiode I) bei der Geschäftsstelle des KfV Anhalt.

1. Januar – 30. Juni (Abmeldung bis 31.12.) Abmeldung bis zum 30.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode I) bei der Geschäftsstelle des KfV Anhalt.

11.4 Alle weitere Punkte regelt die SpO § 4d Pkt. 2.

12 **Schiedsrichter**

12.1 Die Ansetzungen für die Punkt- und Freundschaftsspiele (A bis C Junioren) sowie alle Turniere auf Kreisebene realisiert der Schiedsrichterausschuss des KfV Anhalt in Zusammenarbeit mit dem KfV Anhalt – Bitterfeld und dem KfV Wittenberg. Die Ansetzungen für die Kreispokalspiele im KfV Anhalt bzgl. der A-bis E – Junioren erfolgt grundsätzlich durch den Schiedsrichterausschuss des KfV Anhalt. Bei A- bis E- Junioren werden bei allen Pokalspielen Schiedsrichter angesetzt.

In Ausnahmefällen oder besonderen Umständen trifft der Jugendausschuss in Absprache mit dem Schiedsrichter – Ausschuss ggfs. eine andere Entscheidung. Bei den Endspielen der A- bis C- Junioren werden grundsätzlich Schiedsrichterkollektive angesetzt. Bei den Endspielen der D – und E – Junioren wird ein Schiedsrichter angesetzt. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei Ausfall des ESP den Ersatzspielberichtsbogen unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) an den zuständigen Staffelleiter abzusenden.

Die Aufwandsentschädigung für die Schiedsrichter richtet sich nach § 15 der Finanz – und Wirtschaftsordnung des FSA. Diese ist für die Schiedsrichter des KfV Fußball Anhalt bindet und somit einzuhalten.

13 **Ordnung und Sicherheit**

13.1 Der Platzverein ist für die einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich. Alle Vereine sind verpflichtet für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach dem Spiel Sorge zu tragen.

Der Platzverein ist für den Schutz von Spielern und Schiedsrichtern verantwortlich. Er hat für den ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Es gelten die Sicherheitsrichtlinien des FSA und DFB.

Zu widerhandlungen ziehen ein Verfahren beim Kreisjugendsportgericht nach sich.

13.2 Bei Nachwuchsspielen ist ein Ordnerbuch zu führen und dem Schiedsrichter vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen. Der schriftliche Nachweis des Einsatzes von Ordnern ist für das gesamte Spieljahr nachzuweisen (§ 24 SpO des FSA).

13.3 Bei allen zur Durchführung kommenden Spielen ist ein ausreichender Ordnungsdienst durch die platzbauende Gemeinschaft zu stellen.

- 13.4 Kleinfeldtore sind wirksam gegen jegliche Art und Weise des Umkippens zu sichern. Die Standsicherheit ist vom Verantwortlichen des platzverantwortlichen Vereins bzw. angesetzten Schiedsrichter vor jedem Spiel zu überprüfen (beachte die Richtlinie des DFB).
- 13.5 Die Vereine sind verpflichtet eine Sportstättenordnung zu erstellen und gut lesbar auszuhängen.
- 13.6 Die am Spiel beteiligten Ordner haben bei unsportlichen Verhaltensweisen ihrer Zuschauer, Eltern und Fans sofort einzuschreiten und ggfs. diese aus dem Sportgelände zu verweisen. Dem Staffelleiter ist ein Bericht über solche Vorkommnisse binnen 3 Tagen zuzusenden.
- 13.7 Verwaltungsstrafen: Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des FSA sowie Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend § 5 RuVO i. V. m. § 42 Punkt b bestraft.
- 13.8 Bei allen Sportveranstaltungen ist die medizinische Betreuung zu gewährleisten (öffentliche Zufahrt für RTW etc.). Es muss eine Trage und eine „Erste – Hilfe – Ausrüstung“ vor Ort sein

14 Kunstrasenplätze

- 14.1 Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen als Haupt oder Nebenplatz ist gestattet. Der Mannschaftsmeldung ist beizufügen, mit welchem Schuhwerk gespielt werden darf (SpO § 30, Ziffer 2).
- 14.2 Hybride- und Hartplätze bedürfen der Abnahme und Zustimmung des Kreisfachverbandes.

15 Spielausfälle

- 15.1 Ausgefallene oder nicht zur Austragung gekommene Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in den Rahmterminplan vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Ausnahmefälle sind im § 18 Ziffer 1 der SpO des FSA geregelt. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmterminplan fixierten Nachholspieltag abzulehnen.
- 15.2 Laut § 30 der SpO ist bei Unbespielbarkeit des Platzes jede Möglichkeit zu prüfen und zu nutzen, um das Spiel auf einem anderen Platz auszutragen. Für die erste Halbserie heißt das auch, dass wenn beim Gegner gespielt werden kann, die Partie zu drehen ist. Im Rückspiel hat dann der Gast aus dem ersten Spiel Heimrecht.
- 15.3 Fällt ein Spiel aus welchen Gründen auch immer aus, so sind innerhalb einer Woche die dafür maßgeblichen Gründe durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich nachzuweisen.

16 Spielverlegung

- 16.1 Jede Änderung der festgelegten Spieltermine, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung und Zustimmung des jeweiligen Staffelleiters. Anträge zur Spielverlegung regelt die SpO des FSA. Spielverlegungen werden nur auf Grundlage des amtlichen Vordruckes bearbeitet (online). **Alle Anträge zur Spielverlegung sind kostenpflichtig. Anträge werden nur bearbeitet, wenn beide Vereine zugestimmt haben. Nach Bestätigung durch den Staffelleiter erfolgt eine Rechnungslegung an den beantragenden Verein. (30,- € gemäß FO des FSA)** Eine Spielverlegung bei Krankheit von Spielern erfolgt nur in

Ausnahmefällen wie z. B. nachgewiesenen Epidemien. Eine Entscheidung trifft die spielleitende Stelle des Jugendausschusses.

16.2 Alle eventuell ausgefallenen Pflichtspiele der Saison müssen bis vor dem vorletzten Spieltag nachgeholt werden. Spielverlegungen an den letzten Spieltagen werden nur in Ausnahmefällen durch den Jugendausschuss angeordnet. Dies trifft zu z.Bsp. bei Anordnung der Polizei und überregionalen Ereignissen.

16.3 Spielverlegungen sind bei Jugendweihe, kirchlichen und schulischen Veranstaltungen der Spieler auf Nachweis kostenfrei (**nur gegen Vorlage einer Bescheinigung einer Behörde, von einer Schule oder Kirche die dem Antrag auf Spielverlegung beiliegen muss**).

16.4 Begründete Spielverlegungen zur Lösung von Verbandsaufgaben, wie auch die Absicherung schulischer Interessen, sind für die beteiligten Mannschaften zwingend. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen.

16.5 Beim schuldhaften Nichtantreten in der 2. Halbserie sind dem Spielpartner die Schiedsrichterkosten zu erstatten. Es erfolgt die Anrufung des Sportgerichtes.

16.6 Absetzung von Pflichtspielen wegen Erkrankung von Spielern:

16.6.1 Beantragt ein Verein die Absetzung eines Spieles wegen Erkrankung oder Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der zuständige Staffelleiter.

16.6.2 Bei der Entscheidung über den Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sperrstrafen, usw.) nicht zu berücksichtigen.

16.6.3 Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich, spätestens vor dem Tag des angesetzten Termins einzureichen. Dem Antrag sind Atteste des behandelnden Arztes vorzulegen.

16.6.4 Für Kleinfeldmannschaften ist diesem Antrag nicht zuzustimmen, wenn mehr als 4 spielberechtigte Spieler zur Verfügung stehen (Großfeldmannschaften mehr als 7 Spieler).

17 Spielkleidung und Werbung

17.1 **Spielkleidung:** Die Mannschaften sind verpflichtet, in Spielkleidung mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung auf den Spielberichtsbogen übereinstimmen. Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Ist die Spielkleidung gleich oder ähnlich, muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Kleidung Sorge tragen. Rückennummern ab der Nr. 19 bis Nr. 40 sind beim KfV-Anhalt zu beantragen.

17.2 **Werbung:** Die Vereine sind verpflichtet alle Werbeträger der Nachwuchsmannschaften bis zum **01.08.2018** bei der Geschäftsstelle des KfV-Anhalt zu beantragen. **Sollte ein Werbeträger mehrere Altersklassen betreffen, so ist die einmalige Meldung auf dem entsprechendem Vordruck dafür ausreichend (Bsp.: „KIK“ für A bis G Jgd.).**

18 Sportgericht und Rechtsbehelf

18.1 Bei Anrufung der Sportgerichtsbarkeit entscheidet das zuständige Sportgericht des jeweiligen KfV aus dem der Staffelleiter stammt. Bei einem Protest oder einem Einspruch gemäß RuVO, ist

eine Kopie der Einzahlung an das Kreissportgericht innerhalb von 7 Tagen zu senden.
(verantwortlich: antragstellender Verein).

19 Allgemeine Hinweise

19.1 Mannschaftsmeldungen – Saison 2018/2019

Der Termin für die vorläufige Mannschaftsmeldung 2018/2019 ist **der 1.05.2018** (schriftlich).

Der Termin für die Mannschaftsmeldung 2018/2019 ist **20.6.2018** (elektronisch im Vereinsmeldebogen).

Der Termin zur Beantragung einer Spielgemeinschaft ist **20.6.2018**.

Termin für die zusätzliche Mannschaftsmeldung für Hallenkreismeisterschaften 2018/2019: ist der **01.09.2018**.

Der Termin für die vorläufige Mannschaftsmeldung 2019/2020 ist **der 1.05.2019** (schriftlich).

19.2 Anschriftenverzeichnis: Veränderungen im Anschriftenverzeichnis sind unverzüglich dem KfV Fußball Anhalt (Geschäftsstelle) und **im elektronischen Vereinsmeldebogen (DFBnet)** zu melden und zu ändern.

Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile durch nichtgemeldete Änderungen gehen zu Lasten der Vereine. Durch die Möglichkeit der ständigen Aktualisierung unserer Homepage www.kfv-anhalt.de sind Änderungen von Anschrift, Telefonnummern etc. dort zu entnehmen.

19.3 Staffeltage und Jugendleitertagung: für alle Spielklassen werden Staffeltage durchgeführt. Die Termine werden auf der Internetseite des KfV- Anhalt und über das elektronische Postfach bekanntgegeben. Die Teilnahme an den Staffeltagen ist Pflicht (§ 14 der Satzung des FSA). Die Termine für die Jugendleitertagungen werden analog den Staffeltagen den Vereinen mitgeteilt und die Teilnahme ist Pflicht.

19.4 ***Alle Vereine sind verpflichtet alle Anträge die sie an den FSA stellen, auch als Kopie dem Jugendausschuss des KfV- Anhalt zur Kenntnis zu geben.***

19.5 Falls die Ordnung des FSA für ein Vergehen keine höheren Verwaltungsstrafen vorsehen, werden Verstöße gegen die Ausschreibung nach der RuVO § 5 i. V. m. § 42 des FSA geahndet.

20 Rahmenrichtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld

20.1 Die Spielregeln im Kleinfeld richten sich nach den Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld des FSA. Auf Kreisebene ist das Wechselkontingent in den Altersklassen D-, E-, F- und G- Junioren unbegrenzt.

21 FAIR-PLAY

21.1 Zur Förderung des FAIR-PLAY – Gedanken wird vor jedem Pflichtspiel ein „ shake hands „ zwischen den Spielern und den Schiedsrichtern vollzogen.

22 Durchführungsbestimmungen zum elektronischen Postfach

Das Postfach System des DFB zur Versendung von Information aller Art an die Vereine hat amtlichen und rechtlichen Charakter. Bei Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- A : Rechnungen**
- B : Amtliche Mitteilungen des Jugendausschusses / Staffelleiter an die Vereine**
- C : Newsletter**
- D : Einladungen**
- E : Ansetzungen bzw. Neuansetzungen von Spielen**
- F : Verwaltungsvorgänge**
- G : Information im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren**
- H : Ergebnisse von Sportgerichtsverfahren**

22.1 Jeder Verein ist im Besitz der Zugangskennung für sein elektronisches Postfach. Der Verein ist für eine eventuelle rechtswidrige Nutzung seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Für die regelmäßige Abfrage eingehender Nachrichten ist der Inhaber des Postfaches verantwortlich, dies gilt auch für die regelmäßige Änderung des Passwortes.

23 Postverkehr

23.1 **Die Informationen und Post des KFV – Anhalt werden ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt.** Das elektronische Postfach ist die Basis zu der nur bestimmte Personen der Vereine Zugang haben. Jeder Verein hat sein Umgang(Datenschutz) mit dem DFBnet zu verantworten.

23.2 Original Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf Vereinsbriefbogen und/oder mit Vereinsstempel gefertigt sind, sowie die Unterschrift und Namen der offiziell gemeldeten und für den Verein unterschriftsberechtigten Jugendleiter oder Abteilungsleiter tragen.

23.3 Die Vereine sind verpflichtet, Information und eingehende Post im elektronischen Postfach zu bestätigen (Lesebestätigung).

Mit Beschluss durch den Jugendausschuss und Bestätigung durch das Präsidium des KFV- Anhalt tritt die Ausschreibung in Kraft. Änderungen werden über das elektronische Postfach des KFV- Anhalt veröffentlicht.

Beschlossen durch den Jugendausschuss am 03. Mai 2018

Zustimmung durch das KFV-Präsidium am 07. Mai 2018